

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2013

Geschäftszahl

2010/15/0017

Rechtssatz

Zufolge der durch die Spaltung der X GmbH alt gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 SpaltG eingetretenen partiellen Gesamtrechtsnachfolge ist die X GmbH neu auch für das Abgabenverfahren an die Stelle der X GmbH alt getreten (vgl. zur Rechtsnachfolge das hg. Erkenntnis vom 4. Juni 2008, 2005/13/0135, und Ritz, BAO3, § 19 Tz 17 und 18).